

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gültigkeit

Die an die Zengaffinen AG erteilten Aufträge werden mit deren schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen sind vorbehaltlich Ziffer 3 nur gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

Kataloge, Prospekte, Pläne, Abbildungen etc. sind unverbindlich. Verbindlich ist einzig der von den Parteien unterzeichnete Vertrag.

Materialien und Arbeiten oder sonstige Aufwendungen, die nicht im Angebot resp. der Bestätigung enthalten sind, werden gesondert in Rechnung gestellt. Das Angebot gilt somit nicht pauschal.

Bestellungen von Konstruktionen, welche nicht Katalogmodelle sind, können nur annulliert werden, wenn der Kunde die vollen Kosten dafür übernimmt. Die Zengaffinen AG kann wahlweise den Ersatz des positiven oder des negativen Interesses verlangen.

Der Umfang der zu leistenden Arbeiten ergibt sich aus dem von den Parteien unterzeichneten Vertrag. Sofern im Angebot nicht ausdrücklich aufgeführt, sind insbesondere folgende Arbeiten nie enthalten:

- Elektrische Installationen;
- Maurerarbeiten, Wasserzu- und Ablaufleitungen;
- Sanitär-, Heizungs- und lufttechnische Installationen;
- Maler-, Gips- sowie Schreinerarbeiten.

Projektpläne, Kostenvoranschläge und Berechnungen bleiben im Eigentum der Zengaffinen AG und dürfen ohne deren schriftliche Genehmigung weder kopiert noch vervielfältigt noch irgendeiner Drittperson zugänglich gemacht werden.

Wird das Angebot der Zengaffinen AG nicht berücksichtigt, sind sämtliche Unterlagen unaufgefordert zurückzugeben.

Der Kunde ist verantwortlich für die von ihm gelieferten, dem Angebot zugrunde gelegten Berechnungsvorgaben und hat die Zengaffinen AG auf bestehende gesetzliche oder andere Vorschriften aufmerksam zu machen, welche sich auf die Ausführung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes beziehen.

3. Preise

Die Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer (MWST).

Bei Verzögerungen, welche durch den Besteller verursacht werden und bei Personaleinsätzen ausserhalb der ortsüblichen Arbeitszeit, sowie bei notwendigen oder vom Besteller angeordneten Arbeiten (z. B. Regiarbeiten), welche nicht vom ursprünglichen Vertrag gedeckt sind, behält sich die Zengaffinen AG vor, die Mehrkosten zu verrechnen.

Bei Aufträgen, die nicht innerhalb von 12 Monaten, vom Datum der Auftragsbestätigung an gerechnet, zur Ausführung kommen, behält sich die Zengaffinen AG vor, allfällige Preisauflschläge und Lohnerhöhungen separat zu verrechnen.

Die vereinbarten Preise verstehen sich für Material- resp. Geräteelieferung franko Verwendungsstelle, einschliesslich vollständiger Montage und Betriebsprobe. Vorbehalten bleiben Spezialtransporte gemäss Ziff. 5.

4. Zahlungsbedingungen

Für die verschiedenen Leistungen der Zengaffinen AG gelten folgende Zahlungsbedingungen

- | | |
|---------------------------------------|---|
| a) steckerfertige Apparate: | 50% bei Bestellung / Rest 10 Tage netto nach Rechnungstellung |
| b) Reparaturen, Ersatzteile: | 10 Tage netto nach Fakturadatum |
| c) übrige Lieferungen und Leistungen: | 1/3 bei Bestellung, 10 Tage netto nach Rechnungstellung |
| | 1/3 bei Montagebeginn, 10 Tage netto nach Rechnungstellung |
| | 1/3 bei Inbetriebnahme/Ingebrauchnahme der Anlagen, 10 Tage netto nach Rechnungstellung |

Die Zengaffinen AG hat jederzeit das Recht, Teilabrechnungen vorzunehmen und zu fakturieren.

Hält der Kunde die Zahlungsfristen nicht ein, so wird er ohne Mahnung in Verzug gesetzt und hat vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Zins von 6 % zu entrichten.

Gerät der Kunde bei Ratenzahlungen in Verzug, werden alle noch offenen Raten sofort zur Zahlung fällig und der Kunde wird bezüglich dieser Ratenzahlungen ohne Mahnung in Verzug gesetzt. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die gelieferten Apparate und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Zengaffinen AG. Die Firma Zengaffinen AG ist berechtigt, die gelieferten Materialien und Apparate auf Kosten des Kunden demontieren und abholen zu lassen, ohne dass es dazu eines richterlichen Befehles oder einer Hinterlegung bedarf. Die Mitarbeiter der Firma Zengaffinen AG oder die von ihr beauftragten Drittperson sind dabei berechtigt, das Grundstück oder das Gebäude, auf dem oder in welchem sich die Anlage/n befinden, zu betreten. Der Kunde erteilt mit der Anerkennung dieser Bestimmungen ausdrücklich sein Einverständnis zur Anmeldung des entsprechenden Eigentumsvorbehaltes im Eigentumsvorbehaltsregister. Anzahlungen sind durch die Zengaffinen AG nicht zu verzinsen.

5. Lieferfristen / Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Besteller alle für die Ausführung benötigten Angaben geliefert hat.

Der Stand der baulichen Arbeiten muss eine ungehinderte Anlieferung/Montage ermöglichen. Auch sonst ist der Besteller gehalten, alles in seinen Möglichkeiten stehende zu unternehmen, um eine ungehinderte Montage/Lieferung zu ermöglichen.

Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten und -obliegenheiten durch den Kunden voraus. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn die Zengaffinen AG die Angaben, die sie für die ordentliche Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht.

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte oder Ansprüche, es sei denn, solche wurden ausdrücklich im von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag festgehalten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit.

In der Wahl der Transportmittel ist die Zengaffinen AG frei. Mehrkosten für Spezialtransporte, Aufwendungen für Krananlagen, Helikopter und andere Spezialeinrichtungen (sofern nicht ausdrücklich im von beiden Parteien unterzeichneten Vertrag enthalten), hat der Kunde zu bezahlen.

Nutzen und Gefahr gehen mit dem Eintreffen der Lieferung an der Verwendungsstelle auf den Kunden über.

Der Versand erfolgt franko Verwendungsstelle, sofern eine normale Zufahrt möglich ist, andernfalls franko Talstation.

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung unverzüglich zu kontrollieren und Reklamationen über Beschädigungen während des Transportes direkt an den Frachtführer zu richten.

Rücksendungen zwecks Umtauschs sind nur nach vorgängiger Vereinbarung mit der Zengaffinen AG möglich.

Es werden nur wertige Waren zurückgenommen, und die Verrechnung der Umtriebe bleibt vorbehalten. Nutzen und Gefahr bleiben bis zum Eintreffen bei der Zengaffinen AG beim Kunden.

Bei längerer Montagezeit ist vom Kunden ein angemessener, abschliessbarer Raum für die Unterbringung eines Baumagazins zur Verfügung zu stellen.

6. Prüfung und Abnahme

Der Kunde hat die gelieferte oder erstellte Anlage unverzüglich zu prüfen. Stellt er bei der Prüfung Mängel fest, so hat er die Mängel unverzüglich anzuzeigen. Ist im von den Parteien unterzeichneten Vertrag nichts anderes vorgesehen, so verwirkt der Kunde sämtliche Rechte, wenn die Prüfung oder Anzeige nicht unverzüglich vorgenommen wird.

Sofern Prüfung und Anzeige rechtzeitig erfolgt sind, hat die Zengaffinen AG die ihr mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben und der Kunde hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder der Zengaffinen AG eine gemeinsame Abnahmeprüfung statt. Die Durchführung einer gemeinsamen Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Vorbehaltlich anderweitiger Abrede gilt folgendes:

Die Zengaffinen AG hat den Kunden rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das vom Kunden und von der Zengaffinen AG zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Kunde die Abnahme verweigert hat. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.

Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwer wiegenden Mängeln hat der Kunde der Zengaffinen AG Gelegenheit zu geben, diese innert einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Andere Mängelrechte können vorerst nicht geltend gemacht werden. Nach Abschluss der Nachbesserung findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser wiederum schwerwiegende Mängel, so kann der Kunde eine entsprechende Preisminderung geltend machen, oder im Falle, dass die Mängel derart schwerwiegend sind, dass sie nicht innert angemessener Nachfrist behoben werden können und die Annahme der Anlage oder des verbleibenden Teils dem Kunden wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, vom Vertrage zurücktreten. Die Zengaffinen AG ist nur verpflichtet, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die die Zengaffinen AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann, insbesondere:

- wenn der Kunde die Annahme verweigert ohne dazu berechtigt zu sein;
- wenn der Kunde sich weigert, ein korrekt aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen oder
- sobald der Kunde Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nutzt.

7. Gewährleistung (Garantie) und Haftung

Die Garantiezeit beträgt, wenn nicht anderes vereinbart, 12 Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Auslieferung bzw. nach Beendigung der Montage oder mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls, sofern ein solches erstellt wird. Dauert die Garantiezeit länger als 12 Monate, verpflichtet sich der Kunde, während der Garantiezeit einen jährlichen Kontroll-Service durch die Firma Zengaffinen AG durchführen zu lassen, andernfalls keine Garantieansprüche geltend gemacht werden können.

Die zu garantierenden technischen Daten (Garantiewerte) sind in dem von den Parteien unterzeichneten Vertrag festgelegt.

Die Garantieleistung seitens der Zengaffinen AG besteht darin, dass sie für berechtigte Beanstandungen von Produkten und Dienstleistungen, die von ihr geliefert bzw. erbracht worden sind, nach eigener Wahl Ersatz liefern oder die entsprechenden Mängel beheben kann. Über die Ersatzlieferung oder Mängelbehebung hinausgehende Leistungen oder Zahlungen irgendwelcher Art werden nicht übernommen.

Für Schäden infolge unsachgemässer Behandlung oder natürlicher Abnutzung übernimmt die Zengaffinen AG keine Haftung.

Für Apparate, die einem andern Verwendungszweck oder für andere Leistungsbereiche als von der Zengaffinen AG oder vom Hersteller vorgesehen dienen, wird keine Garantie gewährt.

Die Garantie erlischt, wenn ohne Zustimmung der Zengaffinen AG Eingriffe am Liefergegenstand vorgenommen werden oder der Liefergegenstand unsachgemäss betrieben wird.

Ersetzte Bestandteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Kunden im Eigentum der Zengaffinen AG. Die Garantiezeit für Reparaturen und Ersatzteile beträgt 6 Monate.

8. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Urdorf. Der Zengaffinen AG bleibt das Recht vorbehalten, auch am Sitz des Kunden zu klagen. Es gilt schweizerisches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.